

Technologieorientierte Richtlinien der EU

- ▶ Richtlinie über Industrieemissionen
- ▶ Deponierichtlinie

Richtlinie über Industrieemissionen

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen	
Referenz	OJ L 334/17, 17.12.2010 http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:32010L0075
Hauptanliegen/ -zielstellung	Hauptanliegen ist es Verschmutzungen der Umwelt durch Emissionen aus Industrietätigkeiten zu vermeiden, zu verringern und auf lange Sicht nach Möglichkeit gänzlich auszuschließen. Die Richtlinie sieht zusätzlich Vorschriften zur Abfallvermeidung vor.
Definitionen	Abfallverbrennungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen werden definiert. Bestimmte Anlagen werden aus der Geltung der Direktive entnommen, insbesondere Versuchsanlagen für Forschungs-, Entwicklungs- und Prüfzwecke.
Wesentliche Regelungs- bereiche	<ul style="list-style-type: none"> ▶ die Richtlinie regelt u. a. die Vorschriften für das Errichten und Betreiben von Abfallbehandlungsanlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen u. a. Deponien, Verbrennungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen (andere adressierte Industriezweige sind die Energiewirtschaft, metallverarbeitende Industrie usw.) ▶ Festlegung einer Genehmigungspflicht für u. a. Abfallbehandlungsanlagen ▶ zu genehmigende Anlagen müssen u. a. geeignete Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen treffen, die besten verfügbaren Techniken anwenden, Abfälle gemäß Richtlinie 2008/98/EG vermeiden und Energie effizient nutzen ▶ zu genehmigende Anlagen müssen Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe sowie Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers als auch Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der erzeugten Abfälle einhalten

Deponierichtlinie

Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien	
Referenz	OJ L 182, 16.7.1999; Corrigendum: OJ L 282, 05.11.1999 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31999L0031:EN:NOT
Hauptanliegen/ -zielstellung	Durch die Festlegung strenger technischer Anforderungen in Bezug auf Abfalldeponien und Abfälle will die Europäische Union erreichen, dass negative Auswirkungen der Ablagerung von Abfällen auf die Umwelt weitest möglich vermieden oder vermindert werden.
Definitionen	Deponiearten, Emissionen beim Deponiebetrieb und verschiedenen Abfallkategorien (Siedlungsabfall, gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, inerte Abfälle) werden definiert
Wesentliche Regelungs- bereiche	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Festlegung technischer Normen für die Abfalldeponierung damit diese kontrolliert und sachgemäß erfolgen kann ▶ Handhabung der Abfälle und ihre Verwertung soll gefördert sowie das Volumen als auch die gefährlichen Eigenschaften der abzulagernden Abfälle gegebenenfalls verringert werden. Zu diesem Zweck soll Abfallvorbehandlung erfolgen und gefördert werden. ▶ Festlegung von Standardprozeduren für die Zuordnung/Annahme von Abfällen auf be-

Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien	
	<p>stimmte Deponien</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Untersagung der Vermischung von verschiedenen Abfällen insbesondere von Siedlungsabfällen mit gefährlichen oder inerten Abfällen▶ verfügt Ausschluss bestimmter Abfallarten von der Deponierung▶ Festlegung eines Zeitplanes zur schrittweisen Reduzierung des organischen bzw. biologisch aktiven Anteils im abzulagernden Abfall▶ Festlegungen der Nachweisführung bei der Abfallablagerung▶ Forderungen bezüglich der Durchführung und Anforderungen an einen Mess- und Überwachungsbetrieb▶ verfügt die Schließung/Umwandlung nicht regelungskonformer Deponien innerhalb eines bestimmten Zeitraums